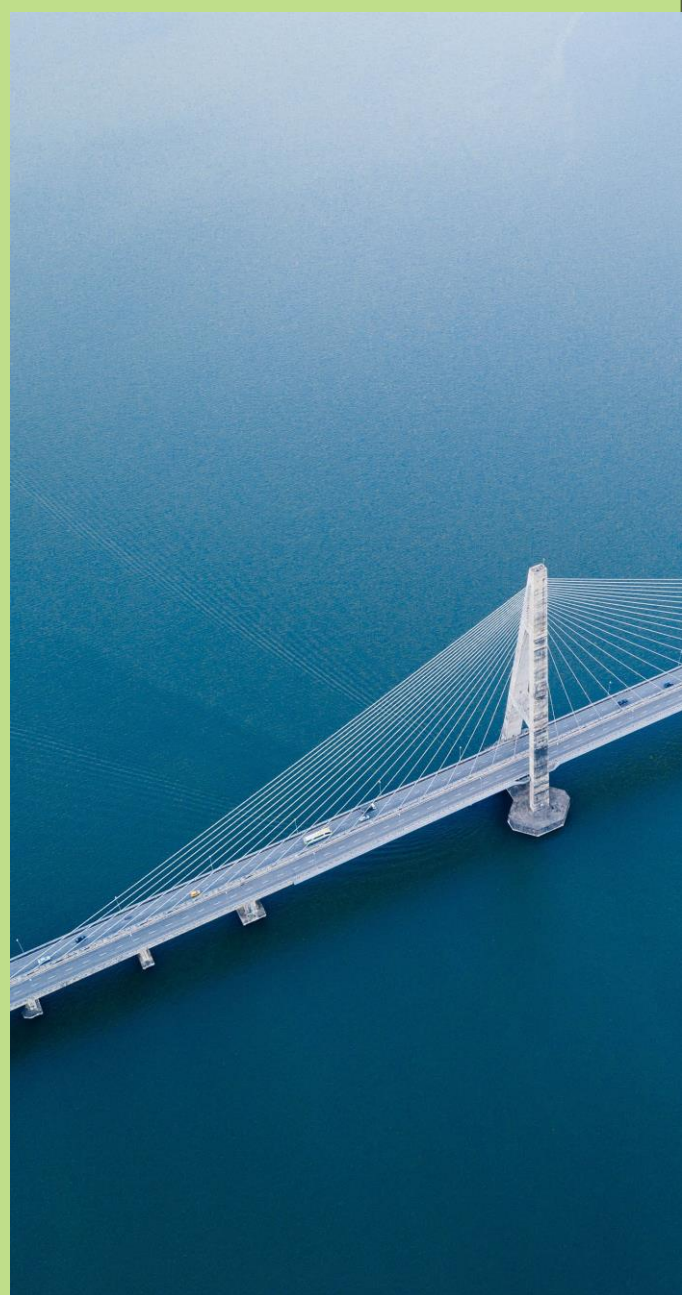


Bird & Bird

Die neue europäische Verpackungs- verordnung

Ein Überblick über die
wichtigsten Inhalte

Februar 2025



Einleitung

Am 22. Januar 2025 ist die [neue europäische Verpackungsverordnung \(EU 2025/40\)](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Diese Verordnung wird die bisherige [Verpackungsrichtlinie 94/62/EG](#) ab dem 12. August 2026 ersetzen. Die Neufassung der Verpackungsverordnung ist Teil des europäischen „Green Deals“ und zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu reduzieren, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Verbraucher besser zu informieren.

Die Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl von Unternehmen haben, da sie sowohl Erzeuger und Importeure als auch Vertreiber und Fulfillment-Dienstleister betrifft, die Verpackungen oder verpackte Produkte in der EU bereitstellen oder die an ihrem Recycling beteiligt sind. Sie enthält Anforderungen in Bezug auf die nachhaltige Gestaltung und Kennzeichnung von Verpackungen, legt verbindliche Wiederverwendungsziele sowie Wiederbefüllungspflichten fest, führt Pfandsysteme ein und verbietet bestimmte Verpackungsformate.

Die neuen Regelungen gelten – bis auf einige Ausnahmen – ab dem 12. August 2026. Da sie vielschichtige Auswirkungen auf Geschäftsabläufe und die Lieferkette haben werden, sollten sich Unternehmen möglichst bald mit den Anforderungen der Verordnung auseinandersetzen. In diesem Client Alert geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Auswirkungen dieser bedeutenden Gesetzgebung.

Inhaltliche Struktur und wichtigste Regelungen

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
I	Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-4 <u>Art. 1:</u> Gegenstand <u>Art. 2:</u> Anwendungsbereich <u>Art. 3:</u> Begriffsbestimmungen <u>Art. 4:</u> Freier Verkehr	<ul style="list-style-type: none">• <u>Sachlicher Anwendungsbereich:</u> Erfasst sind alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, wo sie anfallen. Die Verordnung gilt insbesondere auch für den Transport von Verpackungen zwischen Unternehmen (B2B).• <u>Persönlicher Anwendungsbereich:</u> Verpflichtet werden – in unterschiedlichem Umfang, abhängig von der Stufe in der Vertriebskette – verschiedene Wirtschaftsakteure (Erzeuger, Importeure, Vertreiber, Fulfillment-Dienstleister), die Verpackungen in der EU bereitstellen oder an ihrem Recycling bzw. ihrer Verwertung beteiligt sind.
II	Nachhaltigkeitsanforderungen, Art. 5-11 <u>Art. 5:</u> Anforderungen für Stoffe in Verpackungen <u>Art. 6:</u> Recyclingfähige Verpackungen <u>Art. 7:</u> Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen <u>Art. 8:</u> Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen <u>Art. 9:</u> Kompostierbare Verpackungen <u>Art. 10:</u> Minimierung von Verpackungen <u>Art. 11:</u> Wiederverwendbare Verpackungen	<ul style="list-style-type: none">• <u>Beschränkung</u> des Vorhandenseins und der Konzentration <u>besorgniserregender Stoffe</u> auf ein Mindestmaß, auch im Hinblick auf Emissionen, Mikroplastik und bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien.• <u>Verbot der Überschreitung</u> bestimmter Grenzwerte bei bestimmten Stoffen und Substanzen.• Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen <u>recyclingfähig</u> sein. Die EU-Kommission legt die Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage von Anhang II im Wege delegierter Rechtsakte fest.

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
		<ul style="list-style-type: none"> Die Recyclingfähigkeit muss bewertet und in bestimmten Leistungsstufen ausgedrückt werden. <u>Ab spätestens 1. Januar 2030</u> ist ein Inverkehrbringen nur bei Leistungsstufen <u>A, B oder C</u> zulässig. Kunststoffverpackungen müssen einen <u>Mindestprozentsatz an Rezyklatanteil</u> enthalten, der aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurde. Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass <u>Gewicht und Volumen auf ein Mindestmaß reduziert</u> werden.
III	<p>Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, Art. 12-14</p> <p><u>Art. 12:</u> Kennzeichnung von Verpackungen</p> <p><u>Art. 13:</u> Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen</p> <p><u>Art. 14:</u> Umweltaussagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verpackungen müssen mit einer Kennzeichnung versehen werden, welche Angaben zur <u>Materialzusammensetzung</u> enthält. Zusätzlich müssen Verpackungen eine Kennzeichnung und einen QR-Code oder anderen digitalen Datenträger mit <u>Informationen zur Wiederverwendbarkeit</u> tragen. Es bestehen Anforderungen an <u>Umweltaussagen</u> hinsichtlich Verpackungseigenschaften.
IV	<p>Allgemeine Pflichten, Art. 15-23</p> <p><u>Art. 15:</u> Pflichten der Erzeuger</p> <p><u>Art. 16:</u> Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien</p> <p><u>Art. 17:</u> Bevollmächtigte</p> <p><u>Art. 18:</u> Pflichten der Importeure</p> <p><u>Art. 19:</u> Pflichten der Vertrieber</p> <p><u>Art. 20:</u> Pflichten der Fulfilment-Dienstleister</p> <p><u>Art. 21:</u> Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für Importeure und Vertrieber gelten</p> <p><u>Art. 22:</u> Identifizierung der Wirtschaftsakteure</p> <p><u>Art. 23:</u> Informationspflichten der Verpackungsabfallbewirtschafter</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pflichten treffen Erzeuger, Bevollmächtigte, Importeure, Vertrieber und Fulfilment-Dienstleister. Erzeuger dürfen nur Verpackungen in den Verkehr bringen, die den <u>Artikeln 5 bis 12 entsprechen</u>. Erzeuger müssen ein <u>Konformitätsbewertungsverfahren</u> durchführen und ihre Verpackung so <u>kennzeichnen</u>, dass sie <u>identifizierbar</u> ist und <u>Informationen zum Erzeuger</u> enthält (auch über QR-Code möglich). <u>Lieferanten</u> müssen dem Erzeuger alle <u>erforderlichen Informationen und Unterlagen</u> zur Verfügung stellen, um Konformität der Verpackung/der Verpackungsmaterialien mit der Verpackungsverordnung nachzuweisen. Für Importeure und Vertrieber gelten ähnliche Pflichten wie für Erzeuger. <u>Unter bestimmten Voraussetzungen</u> unterliegen sie den gleichen Pflichten wie Erzeuger. Wirtschaftsakteure müssen den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen Informationen zur <u>Identität von Wirtschaftsakteuren der Liefer- und Vertriebskette</u> preisgeben.
V	<p>Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, Art. 24-33</p> <p><u>Art. 24:</u> Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen</p> <p><u>Art. 25:</u> Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das <u>Leerraumverhältnis</u> darf in bestimmten Verpackungen <u>höchstens 50 %</u> betragen; bei Verkaufsverpackungen muss der <u>Leerraum</u> auf ein <u>Mindestmaß</u> beschränkt sein. Dabei gilt Raum mit Füllmaterial als Leerraum. <u>Verbot</u> des Inverkehrbringens bestimmter <u>Verpackungsformate</u> zu bestimmten Verwendungszwecken, die in <u>Anhang V</u>

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<p><u>Art. 26:</u> Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen</p> <p><u>Art. 27:</u> Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wiederverwendungssystemen</p> <p><u>Art. 28:</u> Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung</p> <p><u>Art. 29:</u> Wiederverwendungsziele</p> <p><u>Art. 30:</u> Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele</p> <p><u>Art. 31:</u> Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden</p> <p><u>Art. 32:</u> Wiederbefüllungsverpflichtung für das Gastgewerbe, das Getränke und Speisen zum Mitnehmen anbietet</p> <p><u>Art. 33:</u> Verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet</p>	<p>aufgeführt sind (z.B. bestimmte Einwegkunststoffverpackungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsakteure müssen ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten, dass von bestimmten Transport- oder Verkaufsverpackungen <u>mind. 40 %</u> innerhalb eines Wiederverwendungssystems <u>wiederwendbar</u> sind. <u>Ausnahmen</u> gelten für <u>Kleinstunternehmen</u> und Unternehmen mit geringem Verkaufsflächenumfang. Wirtschaftsakteure müssen über Erreichung der festgelegten Wiederverwendungsziele Bericht erstatten.
VI	Kunststofftragetaschen, Art. 34	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedsstaaten sollen Maßnahmen treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen zu erreichen.
VII	<p>Konformität von Verpackungen, Art. 35-39</p> <p><u>Art. 35</u> Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden</p> <p><u>Art. 36:</u> Konformitätsvermutung</p> <p><u>Art. 37:</u> Gemeinsame Spezifikationen</p> <p><u>Art. 38:</u> Konformitätsbewertungsverfahren</p> <p><u>Art. 39:</u> EU-Konformitätserklärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen zum <u>Konformitätsbewertungsverfahren</u> und zur CE-Kennzeichnung.
VIII	<p>Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, Art. 40–57</p> <p><u>Art. 40:</u> Zuständige Behörde</p> <p><u>Art. 41:</u> Frühwarnbericht</p> <p><u>Art. 42:</u> Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme</p> <p><u>Art. 43:</u> Vermeidung von Verpackungsabfällen</p> <p><u>Art. 44:</u> Herstellerregister</p> <p><u>Art. 45:</u> Erweiterte Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 46:</u> Organisationen für Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 47:</u> Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 48:</u> Rücknahme- und Sammelsysteme</p> <p><u>Art. 49:</u> Verbindliche Sammlung</p> <p><u>Art. 50:</u> Pfand- und Rücknahmesysteme</p> <p><u>Art. 51:</u> Wiederverwendung und Wiederbefüllung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedsstaaten haben die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle zu reduzieren (bis 2030 um 5 %, bis 2035 um 10 %, bis 2040 um 15 %). Hersteller müssen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen/verpackte Produkte erstmals auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates bereitstellen, einen Antrag auf <u>Registrierung im Herstellerregister</u> stellen. Hersteller tragen eine <u>sog. erweiterte Herstellerverantwortung</u>. Sie können diese selbst wahrnehmen oder auf eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung übertragen. Mitgliedstaaten müssen <u>Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung</u> aller bei Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle einrichten und Maßnahmen ergreifen, um das Recycling von Verpackungsabfällen zu fördern, das den Qualitätsnormen für die Verwendung recycelter Materialien entspricht. Pflicht der Mitgliedsstaaten, <u>Pfand- und Rücknahmesysteme einzurichten</u> für

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<p><u>Art. 52</u>: Recyclingziele und Förderung des Recyclings</p> <p><u>Art. 53</u>: Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele</p> <p><u>Art. 54</u>: Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele unter Einbeziehung der Wiederverwendung</p> <p><u>Art. 55</u>: Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen</p> <p><u>Art. 56</u>: Berichterstattung an die Kommission</p> <p><u>Art. 57</u>: Datenbanken über Verpackungen</p>	<p>Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall bis zu jeweils drei Litern.</p>
IX	<p><i>Schutzklauselverfahren, Art. 58–62</i></p> <p><u>Art. 58</u>: Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist</p> <p><u>Art. 59</u>: Schutzklauselverfahren der Union</p> <p><u>Art. 60</u>: Konforme Verpackungen, die ein Risiko bergen</p> <p><u>Art. 61</u>: Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen</p> <p><u>Art. 62</u>: Formale Nichtkonformität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Marktüberwachungsbehörden fordern betreffende Wirtschaftsakteure bei Nichtkonformität der Verpackungen oder bei Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist, dazu auf, <u>geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen</u> zu ergreifen. • <u>Wirtschaftsakteure müssen die Ergreifung aller geeigneten Korrekturmaßnahmen gewährleisten.</u> • Bleibt eine Nichtkonformität innerhalb einer festgelegten Frist bestehen, können Marktüberwachungsbehörden vorläufige Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung der Verpackungen zu untersagen, sie zurückzunehmen oder zurückzurufen.
X	<p><i>Umweltorientierte Auftragsvergabe, Art. 63</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Vergabe von Aufträgen für Verpackungen oder verpackte Produkte verpflichtende Mindestanforderungen anwenden. Die <u>Mindestanforderungen</u> werden <u>durch Durchführungsrechtsakte der Kommission</u> festgelegt und sollen sicherstellen, dass die Ziele der Verordnung erreicht werden.
XI	<p><i>Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren, Art. 64–65</i></p> <p>Insbesondere:</p> <p><u>Art. 64</u>: Ausübung der Befugnisübertragung</p> <p><u>Art. 65</u>: Ausschussverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen und wird dabei von Ausschüssen unterstützt.
XII	<p><i>Änderungen, Art. 66-67</i></p> <p>Insbesondere:</p> <p><u>Art. 66</u>: Änderungen der <u>Verordnung (EU) 2019/1020</u> (Marktüberwachungsverordnung)</p> <p><u>Art. 67</u>: Änderungen der <u>Richtlinie (EU) 2019/904</u> (Einwegkunststoff-Richtlinie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verpackungsverordnung wird in den <u>Anhang I der Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 aufgenommen</u>; damit werden den Marktüberwachungsbehörden alle dort festgelegten Befugnisse auch hinsichtlich Verpackungen eingeräumt.
XIII	<p><i>Schlussbestimmungen, Art. 68-71</i></p> <p>Insbesondere:</p> <p><u>Art. 68</u>: Sanktionen</p> <p><u>Art. 69</u>: Evaluierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsstaaten müssen bis zum 12. Februar 2027 Vorschriften über wirksame, <u>verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen erlassen</u>, wozu <u>Geldbußen</u> gehören müssen.

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<u>Art. 70:</u> Aufhebung und Übergangsbestimmungen <u>Art. 71:</u> Inkrafttreten und Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Sieht ein Mitgliedsstaat keine Geldbußen vor, kann das Bußgeldverfahren von der einschlägigen Behörde eingeleitet und die Geldbuße von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden. • Die Verordnung ist <u>ab dem 12. August 2026</u> anwendbar. Mit der Anwendbarkeit der neuen Verordnung wird die bisherige <u>Verpackungsrichtlinie 94/62/EG</u> mit Ausnahme weniger Übergangsvorschriften <u>aufgehoben</u>.

Fazit / Handlungsbedarf

Die neue Verpackungsverordnung erweitert die Anforderungen an Verpackungen erheblich und umfasst nun ihren gesamten Lebenszyklus. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, dass sich die Anzahl der Artikel im Vergleich zur bisherigen Verpackungsrichtlinie von 25 auf 71 erhöht hat. Wenn Ihr Unternehmen verpackte Produkte oder Verpackungen auf dem europäischen Markt in Verkehr bringt, empfehlen wir Ihnen, bereits jetzt zu prüfen, welche Rolle Ihr Unternehmen dabei einnimmt (Hersteller, Importeur, Vertreiber oder Fulfilment-Dienstleister), um festzustellen, welche neuen Anforderungen und Pflichten auf Ihr Unternehmen konkret zukommen. So können Prozesse frühzeitig angepasst werden, um sich auf die Anwendbarkeit neuen Regelungen ab dem 12. August 2026 vorzubereiten und Compliance zu gewährleisten.

Wir beraten Sie gerne zu allen Fragen rund um die Verpackungsverordnung. Nehmen Sie gerne Kontakt zu unserem Team auf!



Miriam Richter

Partner

miriam.richter@twobirds.com



Florian Hoffmann

Partner

florian.hoffmann@twobirds.com



Tom Jakobeit

Associate

tom.jakobeit@twobirds.com



Christina Jelinek

Associate

christina.jelinek@twobirds.com

twobirds.com

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai
• Dublin • Dusseldorf • Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London • Lyon
• Madrid • Milan • Munich • Paris • Prague • Rome • San Francisco • Shanghai • Shenzhen • Singapore
• Stockholm • Sydney • Tokyo • Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Bird & Bird LLP ist in Deutschland nach §§ 207a, 59f BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen, Register-Nr. 63275. Bird & Bird LLP haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, finden Sie auf unserer Homepage.